

Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins (Hg.), **Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich**, Neue Folge, 5 Bände, Basel: Schwabe, 2022, 2900 Seiten.

Nach elfjähriger Arbeit ist die neue Editionseinheit der Rechtsquellen von Stadt und Landschaft Zürich erschienen. Finanziert durch den Gemeinnützigen Fonds des Kantons Zürich sowie die Städte Zürich und Winterthur hat ein Team¹ rund 900 Quellenstücke aus den Beständen des Staatsarchivs des Kantons Zürich, den Stadtarchiven Zürich und Winterthur sowie weiteren Gemeindearchiven für die Edition ausgewählt, aufbereitet und in fünf thematisch und teils geographisch gegliederten Bänden publiziert. Parallel erschien die Edition auch frei zugänglich online. Damit wurde die verdienstvolle Neue Folge der Zürcher Rechtsquellen – eingegliedert in die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen – zumindest vorläufig abgeschlossen.

Die Rechtsquelleneditionen im Raum Zürich blicken auf eine über 130-jährige Geschichte zurück. Seit dem Pilotprojekt der Rechtsquellen von Höngg, gedruckt 1897, wurden in Etappen vier weitere Bände publiziert. 2009 wurde ein vierzigjähriges Grossprojekt mit zwanzig geplanten Bänden angekündigt. Diese Initiative wurde in den letzten Jahren auf fünf Einheiten reduziert. Dennoch leisten die Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins und das Staatsarchiv des Kantons Zürich mit der Publikation einen wertvollen Beitrag zum Verständnis der Geschichte von Stadt und Territorialstaat Zürich im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit.

Seit 2011 sind alle älteren Bände der SSRQ als Retrodigitalisate frei online zugänglich. Ziel des vorliegenden Projektes war es, einen Schritt weiterzugehen und die Edition direkt digital aufzubereiten. Dies passt zur Strategie des Staatsarchivs Zürich, zentrale Quellenserien und ausgewählte Einzelstücke zur Geschichte des Kantons Zürich und seiner Rechtsvorgänger niederschwellig zugänglich zu machen. Die digitale Aufbereitung bedeutet, dass die ausgewählten Stücke nicht nur transkribiert und wissenschaftlich kommentiert, sondern auch nach den Grundsätzen der Text Encoding Initiative (TEI, ein internationaler Standard zur Codierung digitaler Texte und Editionen) erfasst wurden. Das Edieren historischer Quellenstücke hat sich in den letzten Jahren durch die Digitalisierung stark verändert: Kollaborative Arbeitsweisen und gemeinsame Standards wurden unausweichlich. Zusätzlich lässt sich eine digitale Edition mit weiterführenden externen Ressourcen wie dem HLS, Wörterbüchern oder Geodaten verknüpfen, was beim vorliegenden Projekt in hervorragender Weise umgesetzt wurde. Bereits 2015 hat das Editions- team 34 Quellenstücke auf einem Onlineportal publiziert, zeitgleich mit dem Launch der physischen Edition wurden nun auch die restlichen Stücke online veröffentlicht. Die Online-Edition ist über zwei verschiedene Webseiten zugänglich.² Viele der Quellen wurden mit zugehörigem Bildmaterial ausgestattet. Dies vermittelt zumindest im Ansatz einen Eindruck der Materialität und macht die Transkription nachvollziehbarer. Durch die physische Publikation wird gleichzeitig der langfristige Zugang in Archiven und Bibliotheken sichergestellt.

1 Leitung: Christian Sieber, StAZH; Pascale Sutter als wissenschaftliche Leiterin der Rechtsquellenstiftung; Bearbeiter:innen: Bettina Fürderer, Ariane Huber Hernández, Rainer Hugener, Michael Nadig, Sandra Reisinger und Michael Schaffner.

2 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen online, I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich: <https://editio.ssrq-online.ch/ZH/> (21.03.2023); Elektronische Rechtsquellen des Kantons Zürich: <https://rechtsquellen.sources-online.org/start.html> (21.03.2023).

Die physische Edition umfasst für jeden Band ein kurzes Vorwort der Herausgebenden und Bearbeitenden, ein chronologisches Stückverzeichnis, sowie eine umfassende Einleitung mit wertvollen Hinweisen zu relevanten Quellengattungen, Begriffen, Prozessen, Konzepten, Räumen und Akteur:innen. Die Auswahlkriterien der Quellen werden gemeinsam mit der Überlieferungs- und Editions-geschichte erläutert und mit einem umfangreichen Quellen- und Literaturverzeichnis ergänzt. Am Ende jeder Edition findet sich ein umfassendes Register der Personen, Familien und Organisationen sowie ein Ortsregister. Letzteres enthält nicht nur klassische geographische Ortsnamen und Herrschaftsgebiete, sondern auch Quartiere, Wegnamen und Häuserbezeichnungen. Die einzelnen Quellenstücke sind jeweils mit Titel, Datum, Regest, Kommentar und Edition aufgenommen, wobei der Kommentar eine ausführliche Einordnung in den Quellenkontext enthält, auf ähnliche Quellen und auf weiterführende Literatur verweist. Gerade dadurch ist die Edition auch für die universitäre Lehre und die Forschung von grosser Bedeutung: Der Stadtstaat Zürich entwickelte sich im ausgehenden Spätmittelalter zu einem der grössten kommunal regierten Territorien – mit den edierten Quellentexten und insbesondere den Kommentaren ist die zugehörige Geschichte nun für ein breites Publikum zugänglich.

Der Begriff der Rechtsquellen ist dynamisch und hat sich seit den ersten Editionen stark verändert. Neben Offnungen, Gerichtssatzungen, Stadt- und Landrechten werden heute auch zunehmend zentrale Verträge, wichtige Gerichtsurteile, Protokollauszüge, Schiedssprüche und Ähnliches aufgenommen, nicht nur von weltlichen, sondern teils auch von geistlichen Institutionen. Deshalb ist die Rechtsquellensammlung für wirtschafts-, sozial-, alltags-, kultur-, mentalitäts-, kriminalitäts- und sprachhistorischen Forschungen wertvoll. Die Breite an abgedeckten Thematiken und Phänomenen in der vorliegenden Edition ist enorm und reicht von Verpfändungen und Verkäufen der Herrschaften oder einzelner Rechte und Güter zu Gottesdienststörungen und von gräflichen Einkunftslisten bis zur Anstellung eines städtischen Latrinenputzers. Zu den Besonderheiten gehören auch der Eid eines Bordellbetreibers, die Aufnahme einer Frau in das Winterthurer Bürgerrecht oder eine Selbstverpflichtung zum Verzicht auf aussereheliche Beziehungen. Ein Mandat von 1658 betreffend Unzucht junger Leute verbietet «das nächtliche gassen voglen» – also das nächtliche Umherstreifen –, während wenige Jahre später der Besitz von Zauberbüchern untersagt wurde. Es gibt Ablassbriefe und Kundschaften über Grenzverläufe, Nutzungs- und Erbrechte, Bestimmungen über die Besoldung sowie Pflichten und Rechte der Vögte oder als jüngstes Quellenstück ein Protokoll über die erste Urversammlung der Gemeinde Greifensee.

In allen Bänden ist die Quellenauswahl klar begründet. Die bewährten Transkriptions- und Editionsrichtlinien der Rechtsquellen wurden im Hinblick auf die teilweise digitale Publikation überarbeitet und ausführlich dokumentiert. Es ist beeindruckend, wie umfassend die einzelnen Themengebiete aufgearbeitet wurden. Insbesondere das Regest und der ausführliche Kommentar sind für das Verständnis des Quellenkontexts von grosser Bedeutung – vor allem dann, wenn die Quellen in der Online-Version genutzt und durch Schlagwortsuche aus ihrem Editions-kontext gerissen werden. Gerade diese Doppelspurigkeit der Edition durch ausführliche Einleitung *und* umfangreichen Kommentar stellt sicher, dass der Quellenkontext nicht verloren geht. Somit ist sowohl die physische als auch die digitale Nutzung der Edition eine grosse Freude.

Etwas gewöhnungsbedürftig ist die Nummerierung der Bände: Sie orientiert sich am ursprünglichen Editionsplan der Rechtsquellen, was dazu führt, dass durch die fallengelassenen Bände Lücken entstehen, welche für Aussenstehende kaum nachvollziehbar sind.

Die Rezensentin suchte etwa nach Veröffentlichung des zweiten Bandes «Stadt und Territorialstaat Zürich (1460 bis Reformation)» vergebens nach dem ersten Band zur Ausbreitung der Herrschaft vor 1460. Die Suche endete mit der Erkenntnis, dass dieser gestrichen wurde. Somit besteht weiterhin die Nummer, aber keine dazugehörige Edition. Für die Nutzung im digitalen Kontext fällt diese veraltete Nummerierung kaum ins Gewicht, bei der Suche im Bibliothekskatalog kann sie aber verwirren.

Die klug ausgewählten Themen der einzelnen Bände eröffnen ein Fenster auf die jeweilige Quellenlage. Die Edition zeigt neben den Quellentexten vor allem, welche Quellengruppen in den Archiven vorhanden sind und welche Stichworte oder Konzepte in den Texten gefunden werden können. Trotzdem ist die Reduktion auf fünf Bände zu bedauern, weil so der sich verändernde Herrschaftsraum vor 1460 beispielsweise kaum grossflächig abgebildet wird. Auch die Landvogteien kommen zu kurz: Kyburg oder Wädenswil unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht vom ausgewählten Beispiel Greifensee. Eigene Archivrecherchen sind also weiterhin nötig. Dennoch ist die Edition dieser fünf Bände eine grosse Chance für die Geschichtswissenschaft, sowohl lokalgeschichtlich als auch in grösserer Perspektive. Zudem steht ein neues Portal zu Quellen der Zürcher Geschichte des Staatsarchivs Zürich kurz vor der Publikation. Es ist zu hoffen, dass über diese Plattform die grossartige Grundlage der aktuellen Edition ergänzt und die Bereitstellung weiterer Quellentranskriptionen und -editionen fortgeführt wird.

Laura Bitterli, Richterswil

Jose Cáceres Mardones, **Bestialische Praktiken. Tiere, Sexualität und Justiz im frühneuzeitlichen Zürich**, Köln: Böhlau, 2022 (Tiere in der Geschichte / Animals in History, Bd. 1), 343 Seiten, 4 Abbildungen und 3 Tabellen.

Jose Cáceres Mardones beschäftigt sich in diesem ersten Band der Reihe «Tiere in der Geschichte» mit der Frage, wie Bestialität im Zürich des 17. Jahrhunderts sowohl von den obrigkeitlichen Instanzen verhandelt, als auch von den beteiligten (menschlichen) Akteur*innen wahrgenommen wurde. Dabei fokussiert er sich auf die Schnittstelle von Justiz, Mensch-Tier-Beziehungen und Sexualität und versucht anhand der diskursiv mitgeprägten bestialischen Praktiken herzuleiten, wie das frühneuzeitliche (menschliche) Subjekt sich selbst konstituierte. Wie Mardones feststellt, sind Fälle von Bestialität bisher eher im Rahmen von Studien zum Oberbegriff «Sodomie» untersucht worden. Spezifisch tiergeschichtliche Aspekte, wie die historische Spezifität einzelner Tierarten, aber auch Individualität und Agency der beteiligten Tiere sind daher noch wenig erforscht. Mardones widmet sich dieser Aufgabe anhand von Gerichtsakten, die er mit einigen diskursiven, vor allem religiösen und naturwissenschaftlichen, Texten ergänzt.

Zunächst wird beschrieben, wie das Prozessverfahren gegen Bestialität ablief, wie sie bestraft wurde – 53% der 81 ausschliesslich männlichen Angeklagten erhielten die Todesstrafe – und welche Rolle die Tiere spielten. Letztere, in den meisten Fällen Rinder und Pferde, in geringerer Anzahl Ziegen, Schafe, Hunde und Katzen, wurden nach Mardones in den Gerichtsakten zwar nach Aussehen und Besitzern individualisiert, nach ihrer konkreten Beteiligung wurde aber kaum gefragt, was Mardones als eine Objektivierung deutet. Zwar war eine Mehrzahl der Tiere weiblich, aber auch männliche Tiere tauchen häufig auf, sodass das biologische Geschlecht keine allzu grosse Rolle gespielt haben dürfte. In Bezug auf die Agency der Tiere unterscheidet Mardones unter Rückgriff auf Philip Howell zwischen verschiedenen Formen. Wenn die Angeklagten beispielsweise beschreiben, dass sie durch die blossen Anwesenheit der Tiere, aber auch durch deren sexuellen